

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 05. April 2012

Gesch. Nr. 056/11

30.03.20 Polizei; Allgemeine Akten

Beantwortung der Interpellation von Gemeinderätin Gabriela Münger, SVP, betr. Blumenverkaufsstand an der Kempptalstrasse in Illnau

Gemeinderätin Gabriela Münger, SVP, hat am 16. Dezember 2011 folgende Interpellation eingereicht:

„Seit Jahren hat sich an der Kempptalstrasse in Illnau, vis-à-vis der Sägerei, ein Blumen-Verkäufer einen Verkaufsstand eingerichtet. Dieser Stand befindet sich auf einem Kies-Wiesen-Platz mit direkter Zufahrt ab der Hauptstrasse Kempptalstrasse im 80 km/h-Tempobereich. Die weiterführende Nebenstrasse navigiert unter anderem zur Militärunterkunft im Tätsch und ins Guggenbühl.

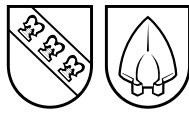
Mit einem kleinen Tisch begonnen, vergrösserte der Betreiber den Stand kontinuierlich und platziert entsprechend auch immer grössere Sonnenschirme.

Die Kundschaft, meist kurz entschlossen, bremst zu oft brüsk um die Einfahrt nicht zu verpassen, parkiert entsprechend den Platz- und Sichtverhältnissen kreuz und quer und fährt dann, rückwärts, seitwärts oder quer in die Hauptstrasse zur Weiterfahrt zurück. Offizielle Parkplätze bestehen keine. In kurzer Vergangenheit wurden sogar Autos zum Verkauf angeboten und auch veräussert.

Gewerbmässige Handlungen und Vorgehensweisen sind stossend, die sich nicht mit geltenden Vorschriften übereinstimmen lassen. So das Beispiel von täglichem Wasserverbrauch und dem folglich entstehenden Abwasser.

Aufgrund der einerseits prekären Verkehrssituation andererseits der gewerblichen Tatsache bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie ist die Park- und Verkehrssituation geregelt, beziehungsweise eingereicht und durch die Stadt oder den Kanton bewilligt worden?
2. Wie sind die baulichen Massnahmen und die Grösse der Bauten bestimmt und wie werden diese entsprechend eingehalten?
3. Wie ist und heisst die genaue Definition dieses Geschäftes?
4. Wie sind die Betriebs- beziehungsweise Öffnungszeiten festgehalten und bewilligt?
5. Wie sind die Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten bewilligt?
6. Gilt der Betrieb als Markt- oder Wandergewerbe? Wenn ja, existiert eine solche Bewilligung?
7. Wie regelt der Stadtrat die Gebühren von Frisch- und Abwasser mit diesem Betrieb?
8. Wie ist der Verkauf von Autos abgeklärt oder bewilligt?
9. Werden Sozialabgaben, mögliche Mehrwertsteuerpflichten und Steuerangaben überprüft? Wenn ja, durch wen?“



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 05. April 2012

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

Auf der fraglichen Parzelle besteht kein Verbot, mit dem Fahrzeug anzuhalten und dort zu parkieren. Ein allfälliges Verbot müsste der private Eigentümer der Parzelle durch Anbringen eines audienzrichterlichen Verbotes erlassen. Weder die Stadt noch der Kanton sind hierfür zuständig.

Das Einbiegen von der Parzelle in die Kempttalstrasse ist ebenfalls nicht verboten. Gemäss der Grundregel des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 26 SVG) muss sich jedermann im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Ferner hat der Führer, der anhalten will, nach Möglichkeit auf das nachfolgende Fahrzeug Rücksicht zu nehmen und Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten (Art. 37 SVG). Die Situation bei der Einfahrt in die Parzelle von der Kempttalstrasse her bzw. beim Einbiegen von der Parzelle in die Kempttalstrasse unterscheidet sich nicht von diversen anderen Feldwegen und Nebenstrassen, welche aus bzw. in Hauptstrassen mit Tempo 80 einmünden. Es obliegt den Fahrzeugführenden, die nötige Vorsicht beim Anhalten, Parkieren und Einbiegen in den Verkehr walten zu lassen.

ZUR FRAGE 2:

Zur Klärung der baurechtlichen Fragen wurde ein Baubewilligungsverfahren eröffnet, welches derzeit am Laufen ist. Die Grundlagen, um den weiteren Verfahrensablauf zu bestimmen und allfällige Massnahmen festzusetzen, liegen noch nicht vor.

ZUR FRAGE 3:

Vorschriften, wie ein Geschäft oder ein mobiler Verkaufsstand zu bezeichnen ist, gibt es nicht.

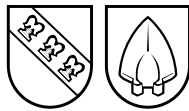
ZUR FRAGE 4:

Massgebend für die Öffnungszeiten von Geschäften, worunter auch mobile Verkaufsstände fallen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG) vom 26. Juni 2000 und dessen Verordnung vom 26. November 2003. Gemäss § 4 RLG können die Läden grundsätzlich von Montag bis Samstag ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein. Gemäss § 5 RLG sind die Läden an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

Gemäss § 3 Abs. 1 lit c der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz sind jedoch Blumengeschäfte vom Verbot der Ladenöffnungszeit an öffentlichen Ruhetagen (Sonn- und Feiertage) explizit ausgenommen. Blumengeschäfte wie u.a. auch Milchgeschäfte, Bäckereien, Kioske etc. können somit das ganze Jahr hindurch ohne zeitliche Einschränkung ihre Läden geöffnet halten. Einzig die Bestimmungen des eidg. Arbeitsgesetzes verbieten die Beschäftigung von Personal ab 23.00 Uhr ohne begründeten Nachweis.

ZUR FRAGE 5:

Wie unter Frage 4 dargelegt, unterstehen Blumengeschäfte oder Blumenverkaufsstände keinen Ladenschlusszeiten weder an Werktagen noch an öffentlichen Ruhetagen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 05. April 2012

ZUR FRAGE 6:

Gemäss dem Kantonalen Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (früher Wandergewerbe) vom 11. April 2005 ist unter Reisendengewerbe das Umherziehen von Haus zu Haus oder das Anbieten von Waren auf Märkten zu verstehen. Ferner unterstehen auch Standverkäufer, Hausierer und Schausteller den Bestimmungen des Reisendengewerbegesetzes. Von dieser Regelung ist auch der Blumenverkaufsstand betroffen. Im vorliegenden Fall verfügt der Blumenverkäufer über eine gültige Ausweiskarte für Reisende, ausgestellt durch die Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Abteilung Gewerbebewilligungen. Der Verkauf von Blumen ist gemäss § 4 Reisendengewerbeverordnung an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

ZUR FRAGE 7:

Der Betreiber des Blumenverkaufsstandes entnimmt wöchentlich etwa 150 - 300 Liter Wasser für die Befüllung der Verkaufsgefässe vom permanent als Rinnsal austretenden Hangwasser, welches dem Grundeigentümer gehört. Nach Gebrauch wird das Wasser in die Wiese geschüttet. Da dem Wasser keinerlei Düngemittel oder andere Stoffe zugefügt werden, ist das Abwasser unbedenklich. Die Entnahme des Wassers und das Ausleeren desselben, sind keine Widerhandlungen gegen geltende Vorschriften.

ZUR FRAGE 8:

Weder dem Stadtrat noch den Polizeibehörden sind Hinweise bekannt, wonach auf der Parzelle Fahrzeuge zum Verkauf angeboten wurden.

ZUR FRAGE 9:

Grundsätzlich muss sich der Blumenhändler selber bei der Ausgleichskasse anmelden und Mitarbeiter gegen Unfall versichern. Eine Überprüfung kann aber auch durch die Ausgleichskasse im Abgleich mit dem zuständigen Steueramt des Wohnortes erfolgen. Für die Überprüfung der Steuern ist das Steueramt am Wohnort des Betreibers zuständig.

Die Mehrwertsteuer beruht auf dem System der Selbstveranlagung. Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, hat ihre Steuerpflicht selber abzuklären und sich schriftlich anzumelden. Ist die Person nicht im MwSt-Register eingetragen und ist davon auszugehen, dass die Person/das Unternehmen MwSt.-pflichtig sein könnte, kann jedermann bei der Abteilung Mehrwertsteuer des Bundes eine Meldung zur Abklärung vornehmen.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt am: 10.04.2012

az/KE